

Stadt Seesen  
Bauverwaltungsabteilung  
Frau Schrader  
Marktstraße 1  
38723 Seesen

Bezirksstelle Braunschweig  
Fachgruppe 2  
Helene-Künne-Allee 5  
38122 Braunschweig  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX  
Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
IV.1 Schr, Ihre Schreiben vom 18. und 19.10.2020	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	26.11.2021

**Bauleitplanung der Stadt Seesen;  
Bebauungsplans SE 77 „Triftstraße Nord“ in Seesen (zugleich Aufhebung des  
Bebauungsplans SE31 „Triftstraße West“ in Seesen)  
i.V.m.  
84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seesen im Bereich „Triftstraße Nord“ in  
Seesen**

Sehr geehrte Frau Schrader,

nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Gegenstand vorliegender Planungen ist die Ausweisung von Gewerbeflächen westlich des bestehenden Gewerbegebietes Triftstraße in Seesen. Die Flächenbereiche haben eine Größe von rd. 11 ha und werden derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen schließen an das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung der Ortslage von Engelade an – sie grenzen im Osten und Süden an bereits gewerblich genutzte Bauflächen, im Norden an einen Wirtschaftsweg und im Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Wir weisen darauf hin, dass der im Norden an das geplante Gewerbegebiet angrenzende Wirtschaftsweg dem landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass durch Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Bewirtschaftung Emissionen ausgehen können, welche als Immissionen in das Plangebiet einwirken können. Diese können in Form von Staub, Gerüchen und Geräuschen auftreten und wären als ortsüblich hinzunehmen.

Unter Berücksichtigung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden ist gemäß Baugesetzbuch eine Neuinanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für Siedlungsentwicklungen mit einer erhöhten Darlegungspflicht verbunden, welche es grundsätzlich zu beachten gilt. Vorgenannter Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gilt auch für Kompensationsmaßnahmen – hier können beispielsweise Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Zusammenfassend stellen wir abschließen fest, dass durch die Planung landwirtschaftliche Belange, insbesondere durch entsprechenden Flächenverbrauch, berührt werden, wir die Planung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Begründung und der Tatsache, dass der Geltungsbereich einschließlich Erweiterung der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und damit der Sicherung des Standortes dient, in der vorgelegten Form mittragen können.

Mit freundlichen Grüßen



Ländliche Entwicklung